

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/17/11564			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 05.05.2017 Verfasser: Carola Mertins			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 für den Bereich westlich der Hermann-Litzendorf-Straße Dassow Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst				

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow stellt den Bebauungsplan Nr. 30 auf, um dem Wunsch zur Bereitstellung von Grundstücken für das Wohnen im Stadtgebiet zu entsprechen und ein weiteres Angebot für Wohnungssuchende in Dassow zu schaffen.

Die Stadt Dassow hat am 10.04.2013 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 gefasst. Die Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Zielsetzungen sind darin wie folgt formuliert: „Die Stadt Dassow möchte den vorhandenen Wohnbereich an der Hermann-Litzendorf-Straße ergänzen. Die Bebauung östlich der Hermann-Litzendorf-Straße wurde in den vergangenen Jahren durch Siedlungsbebauung ergänzt. Nunmehr besteht die Absicht, den Bereich westlich der Hermann-Litzendorf-Straße begleitend zum unbefestigten Weg und im westlichen Anschluss zu bebauen.“

Die Gemeinde Kalkhorst wird um Stellungnahme gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Dassow für den Bereich westlich der Hermann-Litzendorf-Straße weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Kalkhorst werden durch diese Planungen nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Satzungsentwurf
Originalunterlagen Protokollant

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT DASSOW FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER HERMANN-LITZENDORF-STRASSE

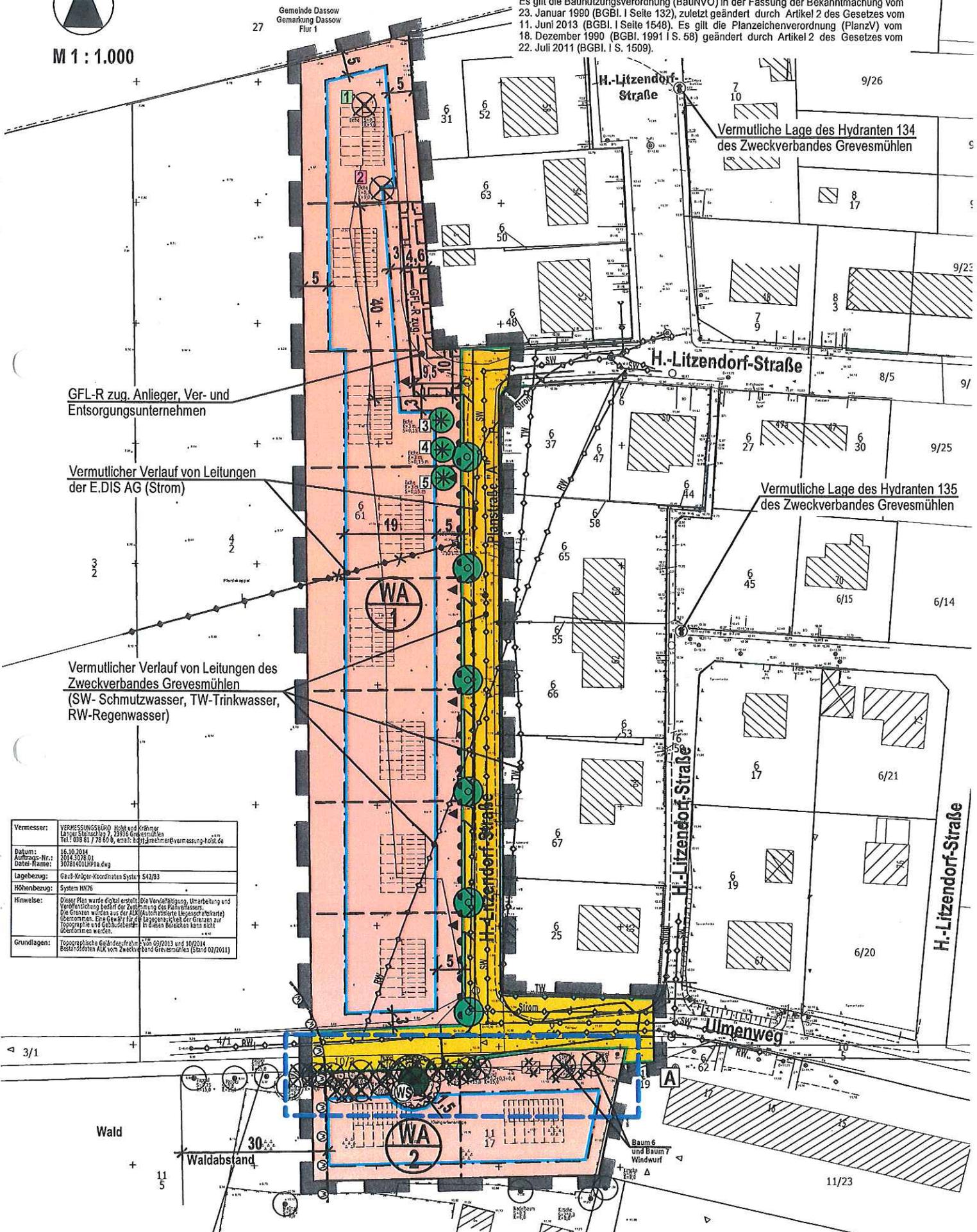


M 1 : 1.000

Gemeinde Dassow
Gemarkung Dassow
Flur 1

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichnungsverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



GFL-R zug. Anlieger, Ver- und
Entsorgungsunternehmen

Vermutlicher Verlauf von Leitungen
der E.DIS AG (Strom)

Vermutlicher Verlauf von Leitungen des
Zweckverbandes Grevesmühlen
(SW- Schmutzwasser, TW-Trinkwasser,
RW-Regenwasser)

Vermutliche Lage des Hydranten 134
des Zweckverbandes Grevesmühlen

Vermutliche Lage des Hydranten 135
des Zweckverbandes Grevesmühlen

Vermesser:	VERMESSUNGSGEORR Nicht und Erdmer Langer Steinweg 7, 23916 Grevesmühlen Tel.: 038 61 / 78 60 6, email: kjoerg@vermessung-georr.de
Datum:	16.10.2014
Auftrag-Nr.:	2014-2078.01
Daten-Nr.:	307814011011a.dwg
Lagebezug:	Gauß-Krüger-Koordinatensystem S42/03
Höhenbezug:	System NN76
Hinweise:	Dieser Plan wurde digital erstellt. Die Verfertigung, Überarbeitung und Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Planverfassers. Die Grenzen wurden aus der ALK (Aktuelle Lageverhältnisse) übernommen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Grenzen auf Topographie und Gebäudesituation ist in diesen Blöcken kann nicht übernommen werden.
Grundlagen:	Topographische Geländeaufnahmen von 09/2013 und 10/2014 Bestandsdaten ALK vom Zweckverband Grevesmühlen (Stand 02/2011)